Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESPOLIZEIDIREKTION

Straßenverkehrs- und zulassungsrechtliche Beurteilung von Umzugsfahrzeugen bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen

Überarbeitete Ausgabe der Version in VerkehrsINFO 12/05

Aktenzeichen	64/E4-0225.5-1
Datum	16. Dezember 2010
Sachbearbeiter	Martin (-3233)

Aufgrund von zum Teil tragischen Unfällen im Zusammenhang mit Fastnachtsfahrzeugen in der Vergangenheit ist es aus Gründen der Sicherheit von Zuschauern und Umzugsteilnehmern unerlässlich, ein bestimmtes Sicherheitsniveau einzuhalten. Dabei liegt es sicher nicht im Interesse der Polizei, die Narrenzünfte und örtlichen Vereine durch kleinliches Verhalten zu verärgern.
Von den Verwaltungsbehörden werden an die Veranstalter schon seit Jahren Merkblätter ausgeteilt, um über die Gestaltung und Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen zu informieren.

Die nachfolgenden Hinweise sollen dazu dienen, den Polizeibeamten die spezielle Problematik von Umzugsfahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen näher zu bringen und ihnen eine Überprüfung zu erleichtern.

1 Allgemeines

Für die Veranstaltung von Umzügen ist eine **Sondernutzungserlaubnis** nach § 29 (2) StVO erforderlich.

Zu beachten ist, dass die An- und Aufbauten von Umzugsfahrzeugen zur **Ladung** zählen und somit die Vorschriften des § 22 StVO gelten, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Bei Überschreitung der vorgegebenen Maße und Gewichte oder einer durch Auf- oder Anbauten bedingten Sichtbehinderung des Fahrers ist eine Ausnahmegenehmigung der unteren Verwaltungsbehörde gem. § 46 (1) StVO erforderlich, welche aufgrund des Gutachtens eines amtlich

anerkannten Sachverständigen / Prüfers erteilt werden kann.

Eine Abnahmepflicht durch den Polizeivollzugsdienst besteht nicht, da die Beurteilung der Verkehrssicherheit grundsätzlich der Erlaubnisbehörde obliegt.

2 Überprüfungen

2.1 Fahrzeugführer

2.1.1 Überprüfung der Verkehrstüchtigkeit

2.1.2 Mitführen von Führerschein, Fahrzeugschein/ Zulassungsbescheinigung Teil I und / oder Betriebserlaubnis / Einzelgenehmigung / Typenbescheinigung

2.1.3 Mindestalter beachten (bei L (4/5 alt) und T, 18 Jahre)

2.2 Fahrzeuge

2.2.1 Die **Bremsanlage** muss sicher bedienbar und wirksam sein.

2.2.2 Die **Beleuchtung** muss funktionstüchtig und sichtbar sein (Ausnahme siehe Pkt. 3.1).

2.2.3 Ein amtliches **Kennzeichen** muss sichtbar und vorhanden sein; rote Kennzeichen und Kurzzeitkennzeichen sind nicht erlaubt.

Kennzeichnungspflicht bei der An- und Abfahrt; die Fahrzeuge sind nach § 58 StVZO mit einem Geschwindigkeitsschild für die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsgeschwindigkeit) zu kennzeichnen.

2.2.4 Ein ausreichendes **Sichtfeld** nach allen Seiten muss u. U. durch zusätzliche Außenspiegel gewährleistet sein.

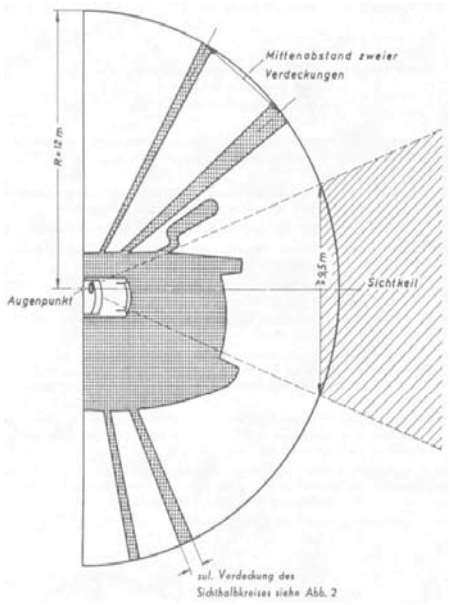

Gem. § 35 b (2) StVZO muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld[1] unter allen Betriebs- und Witterungsverhältnissen gewährleistet sein. Als ausreichend[2] gilt das Sichtfeld, wenn die Sichtgrenze, d.h. die Grenze der Fläche auf der Fahrbahn, die vom Fahrzeugführer wegen der Bauart des Fahrzeuges nicht mehr eingesehen werden kann, sich innerhalb eines Halbkreises von 12 m Radius (Sichthalbkreis) befindet.

1 Quelle: Mindorf, Peter, Verkehrskontrollen, Informationen für die Überwachung von Fahrzeugführern und Fahrzeugen, Boorberg, Stuttgart - Losebl.-Ausg., S. I/D 16 - 18

2 Richtlinien für die Sicht aus Kraftfahrzeugen vom 4.12.1962 (VkBl. 1962, S. 669), geändert am 6.8.1975 (VkBl. 1975, S. 443).

Für die Ermittlung der Sichtgrenze sind die Augen des Fahrers in einem Punkt (Augenpunkt) vereinigt anzunehmen. Dieser Punkt liegt auf einer Senkrechten in 700 mm Höhe über dem unbelasteten in Mittelstellung befindlichen Fahrersitz. Die Senkrechte ist in 130 mm Abstand von der Vorderkante der Rückenlehne auf der Mittellinie des Sitzes zu errichten. Von diesem Punkt aus ist die Sichtgrenze auf der Fahrbahn bei leerem Fahrzeug festzustellen.

Die freie Sicht nach vorn muss von der Grundlinie eines Sichtkeils an, die als Sehne auf dem Sichthalbkreis gemessen mind. 9,5 m betragen muss, gewährleistet sein (Abb. 1).

Abb. 1

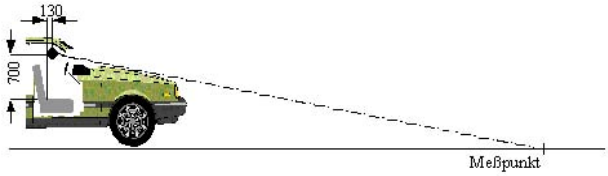

Bauartbedingt können diese Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden.

Gem. § 23 (1) StVO ist der Fahrzeugführer nun dafür verantwortlich, dass seine Sicht durch den Zustand des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt wird.

2.2.5 Die Schalleinrichtung muss funktionsfähig sein.

2.2.6 Durch bauliche Veränderungen an zulassungs- oder betriebserlaubnispflichtigen Kfz und Anhängern erlischt die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird.

2.2.7 Die Verbindung zum Anhänger muss betriebs- und verkehrssicher sein.

Dabei ist im Einzelnen auf folgendes zu achten:[3]

- *<u>Typenschild</u>*
  Ein Typenschild muss an der Oberseite der Anhängerkupplung angebracht sein.

[3] Quelle: Mindorf, Peter, Verkehrskontrollen, Informationen für die Überwachung von Fahrzeugführern und Fahrzeugen, Boorberg, Stuttgart - Losebl.-Ausg., S. I/E 21 - 24

Kupplungstraverse (Rahmenquerträger am Zugfahrzeug)
Die Traverse auf sichere Befestigung überprüfen, besonders ist auf aufgebrochene Schweißstellen, Brüche, Materialrisse und Korrosionsschäden zu achten. Die Traverse darf nicht mehr Bohrungen aufweisen, als zur Befestigung der Kupplung notwendig sind (Bohrungen für Kabeldurchführung ausgenommen).

- *Befestigung der Anhängerkupplung*
  Sämtliche Befestigungsschrauben müssen vorhanden und richtig angezogen sein. Sie müssen vergütet, d.h. von einer bestimmten Zugfestigkeit sein. Vergütete Schrauben haben eine Prägung auf dem Schraubenkopf.

- *Axialspiel der Kupplung*
  Spiel der Feder im Federgehäuse durch Hin- und Herbewegung der Kupplung in Längsrichtung feststellen. Es darf kein merkliches Spiel vorhanden sein, da sonst Schlagbeanspruchungen auftreten, welche zu Gewindeschäden an der Führungsstange und Abschlussmutter führen.

- *Fangmaul*
  Das Fangmaul darf keinerlei Beschädigungen aufweisen. Im gekuppelten Zustand muss das Fangmaul ohne besonderen Kraftaufwand horizontal - bei Kupplungen mit Gelenk und zylindrischen Kupplungsbolzen auch vertikal - schwenkbar sein. Bedingt durch zwei unter dem Fangmaul angebrachte Zugfedern, muss dasselbe in Mittelstellung zurückgehen.

  Bei angehobenen Kupplungsbolzen muss das Fangmaul in Mittelstellung arretiert sein. Einwandfreie Fangmaulregulierung ist für unfallfreien Kupplungsvorgang von großer Bedeutung, denn nur im starren Zustand kann das Fangmaul die Zuggabel richtig einführen.

- Kupplungsbolzen, untere Lagerbüchse, Kontrollanzeiger/Kontrollstift
  Der Kupplungsbolzen hat einen genormten Durchmesser von 38 mm; er darf nicht wesentlich abgenutzt sein. Die Verschleißgrenze liegt bei 36,5 mm. Ausnagungen an dem bauchigen Teil des Kupplungsbolzen lassen sich leicht durch Befühlen mit einem Finger feststellen.

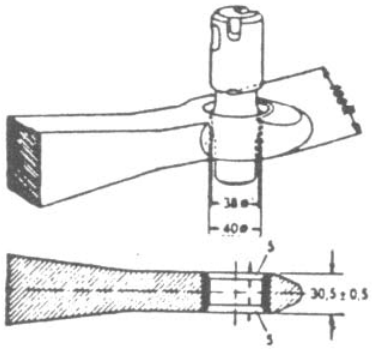

Die genormten Maße für Kupplungsbolzen und Zugöse; Spiel im Neuzustand 2 mm. Das Spiel sollte insgesamt nicht größer als 5 mm sein.

Der Kupplungsbolzen darf in der unteren Lagerbüchse kein zu großes Spiel haben. Die untere Lagerbüchse muss freien Durchgang haben. Einlegen von Gummistücken - häufig zur Verhinderung von Klappergeräuschen infolge zu großen Spiels - ist geradezu lebensgefährlich, da dadurch richtiges Feststellen des Bolzens verhindert werden kann.

Der Kontrollanzeiger/Kontrollstift darf im eingekuppelten Zustand aus seiner Führungsbüchse nicht herausstehen, da er sonst nicht richtig eingekuppelt ist. Funktion der automatischen Sicherung des Kupplungsbolzens in seiner unteren Stellung kann dadurch überprüft werden, in dem ein kräftiger Druck von unten auf den Kupplungsbolzen ausgeübt wird. Lässt sich dieser weiter als 4 mm nach oben bewegen, ist eine Instandsetzung erforderlich.

- *<u>Reparaturen / Kontrollen</u>*
  Etwaige Reparaturen dürfen nur durch die Herstellerfirma - welche Bauartgenehmigung besitzt - durchgeführt werden.

  Für die genaue Überprüfung ist die Verwendung eines Verschleißanzeigers (zur Beweissicherung - Schieblehre verwenden) erforderlich, welcher von den Kupplungsherstellern bezogen werden kann.

2.3 **Zugzusammenstellung**

2.3.1 Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Vorraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

Das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im Fzg.-Schein und die Betriebsanleitung bzw. im Gutachten entsprechend der 2. VO Ausnahme straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, Nr. 5 (Muster für Gutachten eines amtlichen anerkannten Sachverständigen).

- Die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmenden Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein.

- Die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen.

2.3.2 Nach § 32 a Abs. 1 StVZO darf hinter Kraftfahrzeugen darf nur ein Anhängermitgeführt werden. Es dürfen jedoch hinter Zugmaschinen 2 Anhänger mitgeführt werden, wenn die für Züge mit einem Anhänger zulässige Länge nicht überschritten wird.

Abmessungen	**Länge**	**Länge mit Ladung**	**Höhe**	**Breite**
Einzelfahrzeug	12,00 m	15,00 m	4,00 m	2,55 m
Selbstfahrende Arbeitsmaschine	12,00 m	15,00 m	4,00 m	3,00 m
SAM mit **nur** 1 Anhänger	18,00 m	20,75 m	4,00 m	3,00 m
Zugmaschine mit Anbaugerät	18,00 m	20,75 m	4,00 m	3,00 m
Zugmaschine max. 2 Anhänger	18,00 m	20,75 m	4,00 m	2,55 m

2.3.3 **Bremsanlagen**

• Mehrachsige Anhänger müssen eine wirksame Bremsanlage haben in Form:

- einer **Auflaufbremse**, wobei der Ansprechweg 2/3 des Gesamthubes
  nicht überschreiten darf. Die Rücklaufsperre darf nicht eingelegt bzw. blockiert sein, oder

- eine **Fremdkraft-Bremsanlage** (Druckluftbremse). Die Bremskolben müssen bei Betätigung des Bremspedales ausfahren. Die Stellung des Bremskraftreglers - falls vorhanden - ist zu überprüfen (Stellung: Leer-, Halb-, Volllast). Sie muss dem Beladezustand entsprechen.
- **Einachsige Anhänger** benötigen eine eigene Bremse bei mehr als 3 t Gewicht oder wenn die tatsächliche Achslast größer ist als die Hälfte des Leergewichtes des ziehenden Kfz.

2.3.4 Bei **Zuggabeln** muss die Bodenfreiheit gewährleistet sein.

2.3.5 Bei **Steckbolzenkupplungen** muss der Steckbolzen gesichert sein.

2.3.6 Bei Personenbeförderungen mit **zweiachsigen Anhängern** muss dieser an der gelenkten Achse einen Drehkranz oder eine ähnliche Einrichtung als Schutz gegen seitliches Abkippen haben.

2.4 Verkleidung und Aufbauten

2.4.1 Das zGG und die Maße der **An- und Aufbauten** müssen eingehalten werden (Zulässige Abmessungen gem. § 22 StVO, §§ 32,34 StVO). Die Aufbauten sind als Ladung anzusehen (Abmessung sieht unter Punkt 2.3.2).

2.4.2 **Aufbauten** müssen sicher gestaltet und fest am Anhänger angebracht sein. Scharfkantige und sonstige gefährliche Teile dürfen nicht hervorstehen.

2.4.3 Eine stabile **Seitenverkleidung**, die ca. 20 cm über dem Boden endet, muss an Zugmaschine und Anhänger vorhanden sein.

2.4.4 Die **Räder** eines Tiefladers müssen so verkleidet sein, dass die Verkleidung fast den Boden berührt und die gesamte Verkleidung von Vorder- und Hinterrad im Grundriss ein Rechteck bildet.

2.4.5 Eine **Berührung** der elektrischen Oberleitung mit ausgestreckter Hand muss ausgeschlossen sein.

2.4.6 Fahrzeuge auf denen **Personen befördert** werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern und. Brüstungen zum Ein- bzw. Aussteigen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

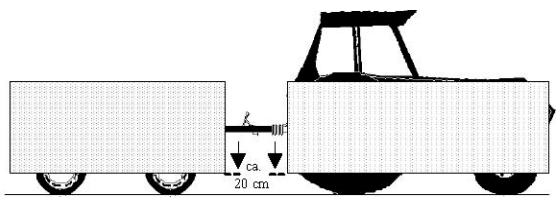

In der oben angeführten Darstellung ist eine optimale Seitenverkleidung abgebildet. Sie entspricht unserer Vorstellung einer idealen Schutzmaßnahme gegen seitliches Hineinspringen von Kindern / Zuschauern. Bei jüngsten Beobachtungen von Fasnachtsumzügen stellte sich heraus, dass der weitaus größte Anteil von Umzugsfahrzeugen mit solchen „Vollverkleidungen“ versehen waren.

Der Landespolizeidirektion Freiburg ist bekannt, dass seit dem Jahr 1991 über das Regierungspräsidium Freiburg und die jeweiligen Straßenverkehrsbehörden Merkblätter für Narrenzünfte und örtliche Vereine zur sicheren Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen verteilt wurden. Diese Merkblätter finden noch heute Verwendung. Sie enthalten Abbildungen einer Zugmaschine, deren Seitenverkleidung die Vorderräder **nicht abdeckt.**

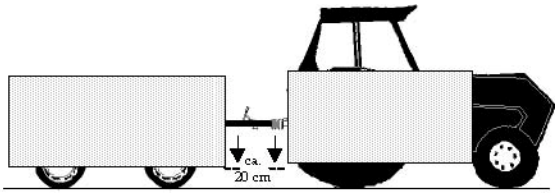

Diese Version stellt die **Mindestanforderung** einer Seitenverkleidung dar, ausgehend von der Tatsache, dass insbesondere nach vorne ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein muss und vor der Zugmaschine befindliche Kinder / Passanten rechtzeitig gesehen werden können.

Beide Verkleidungsvarianten sind vertretbar.

Das Regierungspräsidium Freiburg sieht derzeit keinen Grund von der Mindestforderung der „Halbverkleidung“ abzuweichen.

Im Nachgang weisen wir ferner darauf hin, dass entgegen unserer Aussage in der VerkehrsINFO 01/99 bei Brauchtumsveranstaltungen die zulässigen Abmessungen und Gewichte der Umzugsfahrzeuge überschritten werden dürfen, wenn durch Gutachten (aaS /Prüfer für den Kfz-Verkehr) bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit bestehen. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Mögliche Sichtbehinderungen, durch An- oder Aufbauten bedingt, bedürfen jedenfalls einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO.

- VO zur Änderung der Zweiten VO über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften / VkBl. 1992 , Heft 13, Seite 345

2.5 Sonstiges

2.5.1 Während der Umzugsteilnahme muss durch eine technische Sicherung oder durch Begleitpersonen sichergestellt sein, dass keine Personen unter die Fahrzeuge gelangen können, insbesondere zwischen Zugmaschine und Anhänger. Es muss mit unberechenbarem Verhalten von Kindern und Betrunkenen gerechnet werden.

2.5.2 Für andere Umzugsfahrzeuge außer Kfz und ihren Anhängern gelten hinsichtlich ihrer äußeren Sicherheit und der Mitnahme von Personen auf der Ladefläche die gleichen Bestimmungen.

2.5.3 Pferde und andere Zugtiere müssen schrecksicher sein und von einem altersmäßig geeigneten Führer sowie einer weiteren Person begleitet werden. Gespannfahrzeuge müssen eine gut bedienbare Bremse aufweisen.

2.5.4 Unabhängig von den für den Umzug getroffenen Regelungen dürfen Fahrräder vor und nach dem Umzug nur in vorschriftsmäßigem Zustand benutzt werden.

3. Rechtliche Bestimmungen

3.1 Zulassungsrechtliche Bestimmungen

Grundsatz	Ausnahmen
§ 3 (1) FZV Zulassungspflicht (§ 18 (1) StVZO alt)	§ 1 (1) der Zweiten Ausnahmeverordnung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften[4] Fahrzeuge bis 6 km/h benötigen lediglich einen Herstellernachweis oder ein Gutachten/Sachverständigengutachten über die bbh. Zugmaschinen mit einer bbH von nicht mehr als 60 km/h und deren Anhänger sind u.a. bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen sowie bei An- und Abfahrten von der Zulassungspflicht ausgenommen, wenn 1. für jedes Fahrzeug eine Betriebserlaubnis und ein Nachweis darüber ausgestellt ist und 2. jeder Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist. Achtung: Fahrzeuge die wesentlich verändert wurden* und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. *Marke Eigenbau und Veränderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung Sowie An- oder Aufbahten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.
§ 17 (1) StVO Beleuchtung	§ 1 (1a) der Zweiten Ausnahmeverordnung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften[4] Wenn die Beleuchtung der Fahrzeuge wegen Dämmerung, Dunkelheit oder sonstiger Sichtverhältnisse nicht erforderlich ist, dürfen vorgeschriebene oder für zulässig erklärte lichttechnische Einrichtungen verdeckt sein. Zusätzliche lichttechnische Einrichtungen dürfen ohne Änderung der Fahrzeugpapiere angebracht sein. Gilt nur während örtlicher Brauchtumsveranstaltung, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden.

3.2 Fahrerlaubnisrecht

Grundsatz	Ausnahmen
§ 5 (1) StVZO (alt)	§ 1 (2) der Zweiten Ausnahmeverordnung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften[4] Bei Bedingungen des § 1 (1) der Zweiten Verordnung genügt zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern die Fahrerlaubnisklasse 5 (nicht mehr als 32 km/h), wenn der Fahrer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
§ 6 FeV (ab 01.01.1999)	Fahrerlaubnisklasse L oder T; Klasse L jedoch nur bis zu einer bbH von nicht mehr als 32 km/h und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

[4] Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 01.03.2007, Verkündigungsstand: 19.06.2009 in Zusammenhang mit dem Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und -kombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen vom 18.07.2000 (VKBl. 406)

3.3 Personenbeförderung

Grundsatz	Ausnahmen
§ 21 StVO	§ 1 (3) der Zweiten Ausnahmeverordnung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften[4] **Personenförderung** auf Anhängern **ist nur während des Umzuges** erlaubt, wenn: - die Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist und - für jeden Sitz- und Stellplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzung und Herunterfallen besteht. - siehe auch Pkt. 2.3.4 und 2.4.2 dieser Ausführung. Für Personenbeförderungen bei An- und Abfahrten zu Brauchtumsveranstaltungen ist eine Ausnahmegenehmigung nach §§ 21 (2), 46 (1) Nr. 5 a StVO erforderlich. Mitnahme von Personen auf Zugmaschinen ist nur erlaubt, wenn geeignete (fest mit dem Fahrzeug verbundene) Sitzgelegenheiten vorhanden sind.

3.4 Bedingungen

Die Ausnahmen der Pkt. 3.1, 3.2 und 3.3 gelten nur, wenn

- für jedes eingesetzte Fahrzeug eine Kfz-Haftpflichtversicherung für diesen besonderen Einsatz bei der Brauchtumsveranstaltung abgeschlossen ist.
- während der Brauchtumsveranstaltungen mit Schrittgeschwindigkeit gefahren wird,
-

3.5 Außerdeutsche Fahrzeuge

Für ausländische Fahrzeuge ist der Versicherungsnachweis und der Nachweis eines Sachverständigen zu erbringen, dass die Bestimmungen entsprechend der 2. VO Ausnahmen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, Nr. 5 (Muster für Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen) eingehalten werden.

Der Nachweis ist in deutscher Sprache vorzulegen und muss vom Sachverständigen unterschrieben sein.

Es gelten die Bestimmungen für den internationalen Verkehr (Übereinkommen für den Straßenverkehr, IntKfzVO, PflVersAusl).

[4] Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.2.1989 (BGBl. I, 481), zuletzt geändert am 07.08.2002 (BGBl. I S. 3267)